

Satzung Förderverein Kindertagesstätte Mühlgasse

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Mühlgasse“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rheinzabern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Mühlgasse. Über die Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand des Fördervereins in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Der Verein verwaltet im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung die Spendengelder und Einnahmen (aus z.B. Kindergartenfest oder ähnlichen Veranstaltungen)
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Leitung, die Erzieherinnen, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger der Kindertagesstätte.
- (4) Der Förderverein übernimmt nur Aufgaben, die nicht zum Aufgabenbereich des Trägers oder der Kindertagesstätte gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5

Beitrag, Spenden

Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem können Spenden geleistet werden.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie muss vom Vorsitzenden mit Zusendung einer Tagesordnung und einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann für Mitglieder durch deutlich sichtbaren Aushang in der Kindertagesstätte unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.

- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschluss über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer oder durch einen von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, als geschäftsführender Vorstand, sowie als Beisitzer die Leitung der Kindertagesstätte, ein Vertreter des Trägers und dem Vorsitzenden des Elternbeirates.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; nicht gewählt werden die oben genannten Beisitzer, die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehören.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Kindertagesstätte.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 2. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 3. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Die Ausschließung von Mitgliedern
 5. Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Träger der Kindertagesstätte, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kindertagesstätte Mühlgasse verwendet.
- (3) Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Kindertagesstätte Mühlgasse nicht entzogen werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.01.2009 verabschiedet.

(Ort, Datum) bei Gründung: